

Stellungnahme

der

Bundesapothekerkammer

zum

**Referentenentwurf einer Verordnung zur Beschleunigung der
Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen**

vom 12. Juni 2026

I. Allgemeines

Der vorliegende Verordnungsentwurf steht in engem Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen, dem der Bundesrat am 8. Mai 2026 zugestimmt hat. Mit diesem Gesetz wurden grundlegende Weichenstellungen vorgenommen, die nun auf Ebene der einschlägigen Approbations- und Ausbildungsverordnungen weiter konkretisiert und ausgestaltet werden sollen. Der Referentenentwurf umfasst in diesem Kontext auch Änderungen der Approbationsordnung für Apotheker (Artikel 2).

Das gesetzgeberische Anliegen, die Anerkennungsverfahren effizienter auszugestalten und zugleich ein hohes Qualifikationsniveau sowie die Sicherheit der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten, wird grundsätzlich begrüßt. Wir nehmen dies erneut zum Anlass, an das dringende Anliegen zu erinnern, die Approbationsordnung für Apotheker weitergehend inhaltlich zu modernisieren, wie es im gemeinsamen Positionspapier des „Runden Tisches Novellierung der Approbationsordnung für Apotheker“ ausführlich beschrieben ist. Weiterhin ist die Ausbildung an den neuen Leistungskatalog des Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetzes anzupassen.

Nachstehend nehmen wir zu einzelnen Inhalten des Referentenentwurfs Stellung.

II. Anmerkungen zu den Inhalten des Verordnungsentwurfs

Die nachstehenden Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf Artikel 2 des Referentenentwurfs (Änderung der Approbationsordnung), da die übrigen Artikel des Entwurfs andere Berufe betreffen.

1. Artikel 2 Nummer 2 (§ 4 Absatz 5 AAppO – Fehlzeitenanrechnung)

Wir halten es für sinnvoll, die Regelungen zu Fehlzeiten während der praktischen Ausbildung ausführlicher zu fassen als bisher. Allerdings sollte die pauschale Bezugnahme hinsichtlich der Urlaubszeiten auf den jeweils geltenden „Tarifvertrag“ abgestellt werden, um auch andere Tätigkeitsbereiche zu berücksichtigen (z. B. Vorgaben des jeweils geltenden Tarifvertrages im öffentlichen Dienst oder der chemisch-pharmazeutischen Industrie).

Die Möglichkeit, dass zusätzlich Fehlzeiten von bis zu zehn Ausbildungstagen auf die gesamte praktische Ausbildung angerechnet werden können, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird, halten wir für sinnvoll. Der Begriff „Ausbildungsabschnitt“ ist jedoch missverständlich und sollte durch einen Bezug auf die Zeiträume der praktischen Ausbildung gemäß Absatz 1 ersetzt werden. Das Wort „Abschnitte“ ist nämlich anderweitig belegt durch die drei Abschnitte der pharmazeutischen Prüfung.

Die im Entwurf enthaltene Regelung zur Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten erscheint sehr kompliziert und kann insgesamt einfacher und konkreter gefasst werden. Statt einer Wiederholung der kompletten praktischen Ausbildung bzw. eines ihrer Zeiträume könnten die angefallenen Fehlzeiten nachgeholt werden. Dies erachten wir für angemessen und ausreichend, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Darüber hinaus entlastet dies den Ausbildungsbetrieb und die Behörde von zusätzlichem Verwaltungsaufwand.

Wir schlagen folgende Formulierung für § 4 Absatz 5 vor:

„Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Unterbrechungen bis zu den durch den jeweils geltenden Tarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb jedes Zeitraums gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2. Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden zusätzlich Fehlzeiten wegen Krankheit von bis zu insgesamt zehn Ausbildungstagen angerechnet, wenn der Auszubildende ein ärztliches Attest vorlegt. Werden die auf einen Zeitraum gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 anrechenbaren Fehlzeiten nach Satz 1 und 2 überschritten, erfolgt keine Anrechnung, sondern die Fehlzeiten sind insgesamt nachzuholen.“

2. Artikel 2 Nummer 9 (§ 20e Absatz 1 AAppO – Unterlagen)

Antragsteller mit einer außerhalb Deutschlands abgeschlossenen Berufsqualifikation können sich bereits länger in Deutschland aufhalten. Es erschiene sachgerecht, auch für diese Antragsteller die Vorlage eines Führungszeugnisses vorzusehen, da für diese Zeiträume keine Bescheinigung des Herkunftslandes möglich sein dürfte.

Allgemein ist hierzu anzumerken, dass der im bisherigen Wortlaut enthaltene Bezug auf ein „amtliches Führungszeugnis“ künftig generell nur noch auf ein „Führungszeugnis“ lauten soll. Wir regen an, hier jeweils den passenden Bezug auf § 30 Absatz 5 BZRG (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) vorzusehen.

3. Artikel 2 Nummer 9 (§ 20f Absatz 1 AAppO – Frist für die Approbationserteilung)

Um die Übergangszeit zwischen bestandenerm Dritten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung und Erteilung der Approbation möglichst gering zu halten, regen wir an, für die Regelfälle nach § 20a einen Monat als Höchstfrist zu definieren. Die gleiche Höchstfrist empfehlen wir auch für Regelfälle nach § 20b.

Ferner erscheint uns die generelle Formulierung, dass „über den Antrag auf Erteilung der Approbation“ innerhalb der genannten Frist „zu entscheiden“ ist, missverständlich. Die Vorschrift bezieht sich auf inhaltlich sehr verschiedene Sachverhalte – von der regulären deutschen Ausbildung bis zur Anerkennung von Drittstaatsausbildungen über Kenntnisprüfungen oder dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfungen. Insbesondere für die letzten Fälle dürften schon wegen der erforderlichen Prüfungsvorbereitung längere Fristen realistisch sein. Ferner ist zu berücksichtigen, dass für die Unterlagenprüfung ein gewisser „Plausibilitätscheck“ zwingend erforderlich sein sollte (vgl. dazu unten unsere Anmerkungen unter Punkt 6.).

4. Artikel 2 Nummer 14 (§ 22d Absatz 5 AAppO – Prüfungskommission)

Die Prüfungskommission soll laut Referentenentwurf aus zwei Prüfern und einem Stellvertreter bestehen. Diese Formulierung erscheint verbesserungswürdig, da ein Stellvertreter im Normalfall eben nicht Mitglied der Kommission ist, sondern erst im Vertretungsfall zu einem solchen wird. Zudem ist unklar, wie sich die Vertreterregelung zu den nachfolgenden Sätzen im Falle des Ausfalls des Vorsitzenden auswirken soll. Auch der Verweis im letzten Satz auf § 11 Absatz 3 ist hierzu widersprüchlich. Angesichts der bekanntermaßen strengen formalen Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung im Prüfungsrecht sollte hier eine möglichst stringente und klare Regulierung erfolgen.

Wir sprechen uns weiter klar dafür aus, die Anzahl der prüfenden Personen bei drei zu belassen – analog zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung. Insbesondere gilt dies vor dem Hintergrund, dass durch die neu angelegte Kenntnisprüfung ein deutlich breiteres Spektrum an Wissen abgefragt werden soll, welches durch die Prüfenden entsprechend abgedeckt werden muss. Eine dreiköpfige Kommission ermöglicht eine breitere fachliche Abdeckung, stärkt die Qualität der Prüfung und erhöht die Akzeptanz des Prüfungsergebnisses. Zudem könnte bei nur zwei Mitgliedern der Prüfungskommission ein Stimmgleichstand entstehen. Darüber hinaus würde die vorgesehene unterschiedliche Größe der Prüfungskommissionen zu einer Ungleichbehandlung der Prüflinge führen. Es ist zu erwarten, dass größere Kommissionen – wie im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – eine umfassendere und vertiefere Prüfung vornehmen als kleinere Kommissionen in der Kenntnisprüfung. Zuletzt fällt der durch den Verordnungsentwurf angestrebte Beschleunigungseffekt durch die Verkleinerung der Prüfungskommission begrenzt aus. Die größten Zeitverluste entstehen im Anerkennungs- und Verwaltungsverfahren sowie bei der Terminvergabe. Eine geringere Zahl an Prüfern würde daher kaum zur organisatorischen Entlastung beitragen.

5. Artikel 2 Nummer 15 (§ 24 AAppO – Anrechnungsmöglichkeit für PTA)

Um den Übergang von der Ausbildung als pharmazeutisch-technische Assistentin und pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA) in das Pharmaziestudium zu verbessern, sollte qualifizierten PTA der Zugang zum Pharmaziestudium erleichtert werden. Wir regen daher an, § 24 Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass eine erfolgreich absolvierte Ausbildung von PTA teilweise angerechnet werden kann. Diese Möglichkeit sehen wir für praktische Lehrveranstaltungen im Grundstudium sowie für die praktische Ausbildung gemäß § 4 (Kürzung von 12 Monaten auf 6 Monate in der öffentlichen Apotheke).

6. Artikel 2 Nummer 15 (§ 23 Absatz 2 und 5 AAppO – Sprache der Unterlagen)

Die Regelung in § 23 Absatz 2 Satz 2 wird kritisch gesehen, da sie vorsieht, Übersetzungen nicht deutsch- oder englischsprachiger Dokumente nur in „begründeten Ausnahmefällen“ zuzulassen. Dies stellt für die Behörden eine erhebliche praktische Hürde dar und kehrt den bisherigen Grundsatz faktisch um, da die Prüfung fremdsprachiger Unterlagen nun zur Regel wird.

Hinzu kommt, dass die Qualität der Anerkennungsprüfung beeinträchtigt werden kann, wenn fremdsprachige Unterlagen aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht vollständig geprüft werden können und zeitgleich kein Ausnahmefall vorliegt, der die Anforderung einer Übersetzung rechtfertigen würde. Dies führt dazu, dass Unterlagen unvollständig bewertet werden müssen.

Der Verordnungsentwurf sieht zwar vor, dass bei begründeten Zweifeln an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit Originale oder beglaubigte Abschriften verlangt werden können (§ 23 Absatz 5 Satz 1). Eine ausdrückliche Regelung zur vorgelagerten Plausibilitätsprüfung vor Zulassung zur Kenntnisprüfung fehlt jedoch. Eine solche Prüfung ist aber erforderlich, um die Nachvollziehbarkeit und Belastbarkeit der vorgelegten Nachweise sicherzustellen und Missbrauchsrisiken zu begrenzen. Zudem wird es für die Behörden regelmäßig schwierig sein, „begründete Zweifel“ darzulegen. Dies läuft faktisch auf eine Beweislastverschiebung zugunsten der Antragstellenden hinaus und kann zulasten des öffentlichen Interesses an einem verlässlich geprüften und nachvollziehbaren Sachverhalt gehen.

Auch die Zulässigkeit englischsprachiger Unterlagen schafft Rechtsunsicherheit, da keinesfalls gewährleistet ist, dass die erforderlichen (fachsprachlichen) Englischkenntnisse bei allen Mitarbeitenden flächendeckend vorhanden sind. Vor dem Hintergrund von § 23 VwVfG, wonach

Amtssprache Deutsch ist, bleibt zudem unklar, welche Anforderungen an die Sprachkompetenz gestellt werden und unter welchen Voraussetzungen ein „begründeter Ausnahmefall“ anzunehmen ist.

Wir schlagen daher vor, die Anforderung „in begründeten Ausnahmefällen“ in § 23 Absatz 2 Satz 2 und „begründete Zweifel“ in § 23 Absatz 5 Satz 1 zu streichen.

7. Artikel 2 Nummer 16 (Anlage 1 AAppO – Stoffgebiete des Pharmaziestudiums)

Wir befürworten die geplanten Ergänzungen in Anlage 1 der AAppO zu den Stoffgebieten des Pharmaziestudiums. Sie folgen aus der Aktualisierung der Berufsqualifikationsrichtlinie (2005/36/EG) und beseitigen etwaige Zweifel an der Abdeckung durch die AAppO. So wird im Stoffgebiet D das Themenfeld „Grundlagen der Genetik“ aufgenommen, das bislang nur mittelbar von der AAppO erfasst war.

Der Referentenentwurf erweitert das Themengebiet Pathophysiologie/Pathobiochemie um den übergeordneten Begriff Pathologie. Allerdings verwendet der Entwurf anstelle von Pathobiochemie den Begriff Pathochemie. Wir regen daher an, Pathochemie durch Pathobiochemie zu ersetzen.

Zudem wird im Stoffgebiet I das Thema Pharmakogenomik aufgenommen. Dieser Ausbildungsinhalt ist derzeit durch die AAppO nicht oder nur teilweise abgedeckt. Wir begrüßen daher die Ergänzung. Allerdings passt unseres Erachtens die thematische Zuordnung zu „Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie“ nicht. Wir schlagen vor, „Pharmakogenomik“ als eigenen Punkt davor einzufügen.

8. Artikel 2 Nummer 17 (Anlage 8 AAppO – Stoffgebiete der praktischen Ausbildung)

Der Referentenentwurf fügt in Anlage 8 der AAppO zu den Stoffgebieten der praktischen Ausbildung zwei Teilüberschriften ein, denen die jeweiligen Ausbildungsinhalte zugeordnet werden. Die Gliederung in pharmazeutische und rechtliche Themen erhöht die Übersichtlichkeit der Anlage, was wir befürworten. Mit der ersten Teilüberschrift „Pharmazeutische Praxis einschließlich pharmazeutischer Versorgung und Sozialpharmazie“ wird zudem das Themenfeld Sozialpharmazie ausdrücklich in der AAppO benannt, das bislang nur implizit durch andere Stoffgebiete erfasst war. Auch diese an der Berufsqualifikationsrichtlinie orientierte Ergänzung begrüßen wir. Wir regen jedoch an, den Begriff Sozialpharmazie nicht nur in der Überschrift, sondern auch bei der Aufzählung der einzelnen Stoffgebiete separat aufzuführen.

Mit der Erweiterung des Stoffgebiets „Aspekte der Gesundheitsförderung“ um die Themen öffentliche Gesundheit einschließlich Epidemiologie wird ebenfalls die Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt.

Unseres Erachtens werden weitere Themen, die sich aus der EU-Richtlinie als Mindestanforderungen an die im Rahmen der Ausbildung des Apothekers zu erwerbende Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben (Artikel 44 Absatz 3 RL 2005/36/EG), durch die geplanten Änderungen der AAppO nicht ausdrücklich, sondern höchstens implizit erfasst. Dazu gehören „inter- und multidisziplinäre Zusammenarbeit, berufsübergreifende Praxis und Kommunikation“ sowie „angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der digitalen Technologie und Fähigkeiten in ihrer praktischen Anwendung“. Zur Klarstellung regen wir an, diese Themen in Anlage 8 der AAppO aufzunehmen.

III. Ergänzende Anmerkungen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AAppO (Praktikumseinrichtungen)

Die Einrichtungen, in denen sechs Monate der praktischen Ausbildung außerhalb der öffentlichen Apotheke absolviert werden können, sind derzeit durch die § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AAppO vorgeschrieben und abschließend formuliert. Dadurch ist es für einige Auszubildende teilweise schwierig, nicht explizit in der AAppO genannte, aber trotzdem geeignete Praktikumsplätze bei den zuständigen Stellen anerkennen zu lassen. Die Ausbildung soll in allen Einrichtungen möglich sein, in denen die Auszubildenden pharmazeutische Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 BApO ausüben können. Außerdem muss die Ausbildung von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden. Wir regen daher an, die Liste der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AAppO genannten Ausbildungsstätten ausdrücklich als nicht abschließend zu gestalten, indem folgender Satz 4 angefügt wird:

„Auf begründeten Antrag kann die zuständige Behörde die Ausbildung gemäß Satz 2 Nummer 2 auch in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zulassen, in der pharmazeutische Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung durchgeführt werden und in der ein Apotheker hauptamtlich tätig ist.“

2. § 1a Absatz 2a ApBetrO (Pharmazeutisches Personal nach bestandener Prüfung)

Darüber hinaus regen wir unter Bezugnahme auf eine entsprechende Beschlussfassung der Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker im Jahr 2025 und unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des ApoVWG erneut an, § 1a Absatz 2 ApBetrO dahingehend zu ergänzen, dass Personen, die den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben und sich somit nicht mehr in der Ausbildung zum Apotheker befinden, bis zur Erteilung der Approbation zum pharmazeutischen Personal gehören, und damit weiterhin in der Apotheke als Angehörige des pharmazeutischen Personals eingesetzt werden können.